



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 12 zur Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Gültig ab 1. Januar 2015

318.104.0112 d RWL

09.14

## **Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2015**

Der vorliegende Nachtrag 12 enthält die Ersatzseiten mit den auf den 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/15 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen.

Der vorliegende Nachtrag enthält Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

- 1107 Für die Anmeldung zum Bezuge von AHV-Leistungen stehen folgende Formulare zur Verfügung  
1/15
- für Altersrenten (Formular 318.370)
  - für Hinterlassenenrenten (Formular 318.371)
  - für Hilflosenentschädigungen der AHV (Formular 009.002).

### **1.8 Prüfung unter Inanspruchnahme von Registerdaten**

- 1302 Im weiteren geben die Register Auskunft über  
1/15
- die Personalien, wie aktuelle und frühere Versichertennummern, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und allfälliges Todesdatum der Person
  - allfällige Zusatzangaben wie Geburtsort, Name der Eltern, lediger Name und Name gemäss Reisepass
  - das Splitting bei Scheidung
  - einen früher durchgeführten Zusammenruf der IK
  - Doppelauszahlungen.
1302. Zudem erhalten die Ausgleichskassen mittels regelmässigen Datendownloads nebst den Personalien zusätzlich den  
1  
1/15 aktuellen Zivilstand der versicherten Person aus dem Personenstandsregister des Bundes (Infostar) (siehe Ziff. 11.4.2.4).
3310. Werden Sozialversicherungsrenten für das Kind ausgerichtet, so ist zu unterscheiden:  
1  
1/15
- Stammen die Leistungen aus Mitteln eines Pflegeelternteils, so handelt es sich dabei nicht um Zuwendungen von dritter Seite. Dies ist beispielsweise bei der Kinderrente aus der beruflichen Vorsorge der Fall, die zur vorbezogenen Altersrente des Pflegevaters ausgerichtet wird. Diese Kinderrente stellt Ersatzeinkommen für das Erwerbseinkommen dar, woraus der Pflegevater bislang Unterhalt geleistet hat. Durch diesen Wechsel zu einer Rente wird das bisherige unentgeltliche Pflegeverhältnis nicht zu einem entgeltlichen.
  - Unter Sozialversicherungsrenten von dritter Seite fällt hingegen eine Waisenrente oder Kinderrente, für welche ein leiblicher Elternteil Auslöser ist, sei es, weil dieser

gestorben ist, IV- oder Altersrentner ist. Diesfalls ist das Pflegeverhältnis als entgeltlich zu qualifizieren.

3361. Sind die Voraussetzungen von Rz 3361 nicht erfüllt, so  
1 wird ein Praktikum trotzdem als Ausbildung anerkannt,  
1/15 wenn
- es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist und mit dem Antritt des Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren (BGE 139 V 209) und
  - das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (BGE 9C\_239/2014)

## **4.2 Prüfung der Personalien**

### **4.2.1 Prüfung durch die Ausgleichskassen**

- 4004 Die Personalien sind anhand vorhandener Daten aus dem  
1/15 Versicherten- und Rentenregister sowie anhand amtlicher Dokumente zu überprüfen. Als amtliche Dokumente gelten sämtliche durch Zivilstandsbehörden ausgestellte Zivilstandsdokumente (z.B. Familienausweis [früher Familienbüchlein], Heimatschein, Personenstandsausweise sowie Urkunden über die Geburt, Trauung, Partnerschaft usw.), die Niederlassungsbewilligung (Schriftenempfangsschein) der Einwohnerkontrolle, der Pass und die Identitätskarte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Änderungen in den Registern und Dokumenten nicht durchwegs nachgetragen sind. In Zweifelsfällen ist ein Personalausweis einzuholen.
- 4007 Falls bei ausländischen Personen die Angaben anhand der  
1/15 in Rz 4004 genannten Informationsquellen nicht oder nur teilweise überprüft werden können, sind zusätzlich entsprechende amtliche Dokumente wie Reisepass, Bescheinigungen der zuständigen heimatlichen Behörden (z.B. Auszüge aus Zivilstandsregistern) und Ausländerausweis heranzuziehen; vorbehalten bleiben die besonderen Weisungen zu den einzelnen Staatsverträgen und zum FlÜB (s. Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen).

- 4008 Falls die Angaben der leistungsberechtigten Person voll-  
1/15 umfänglich anhand von amtlichen Registerdaten überprüft  
werden können, so kann auf die Einholung amtlicher Do-  
kumente verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für  
Ausgleichskassen, welche Zugang zu den Einwohnerregis-  
tern des Kantons oder der Gemeinden haben.
- 4009 Auf der Anmeldung ist zu vermerken, aufgrund welcher  
1/15 Register und Dokumente die Personalien überprüft wur-  
den.

#### **4.2.2 Mitwirkung der Zivilstandsämter**

- 4010 Das Zivilstandsamt des Heimatortes der leistungsberech-  
1/15 tigten Person erteilt gemäss [Art. 32 ATSG](#) Auskunft über  
deren Personalien, sofern es von der Ausgleichskasse mit  
„Bestätigung der persönlichen Angaben“ (Formular  
318.271) angefragt wird. Eine Bestätigung der Personalien  
ist indessen nur dann mit dem Personalausweis vom Zivil-  
standsamt einzuholen, wenn die Angaben in den amtlichen  
Dokumenten und Registern (Versichertenregister und In-  
fostar) unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind.

#### **1/15 4.2.3 Vorgehen bei unterschiedlichen Angaben**

- 4014 Stimmen die Daten aus dem Versichertenregister und/oder  
1/15 der von Infostar gelieferte Zivilstand nicht mit den Angaben  
auf den aktuellen amtlichen Dokumenten der versicherten  
Person überein, und wird vermutet, dass in den Registern  
Falscheintragungen vorliegen, so ist ein Bereinigungsver-  
fahren einzuleiten.
- 4015 Dazu ist durch die Ausgleichskasse das Formular "Antrag  
1/15 auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Per-  
sonenregister des Bundes" soweit als möglich vorauszufül-  
len und der versicherten Person zur Ergänzung und Unter-  
schrift zuzustellen. Diese hat danach das Formular zur wei-  
teren Prüfung an die Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes

weiterzuleiten (siehe dazu die Detailinformationen auf der Internetseite der ZAS).

#### **4.7.2.1 Gemeinsame elterliche Sorge nach Ehescheidung**

4302  
1/15 Zur Prüfung, ob und während wie vielen Jahren einer Person, deren (frühere) Ehe aufgelöst wurde, bei der Ermittlung der Rente Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, ist eine Kopie des Scheidungsurteils bzw. der Scheidungskonvention einzuverlangen. Aus den einzureichenden Unterlagen muss hervorgehen, welchem Elternteil die ganze resp. dass beiden Elternteilen je die halbe Erziehungsgutschrift anzurechnen ist (Art. 52<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV).

4303  
1/15 Haben die Eltern nachträglich eine Vereinbarung im Sinne von Art. 52<sup>bis</sup> Absatz 3 AHVV abgeschlossen, so ist diese zusammen mit dem Scheidungsurteil bzw. der Scheidungskonvention einzureichen. Aus der schriftlichen Vereinbarung muss hervorgehen, welchem Elternteil künftig die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet wird bzw. dass die Erziehungsgutschrift künftig hälftig aufzuteilen ist.

#### **1/15 4.7.2.2 Neuregelung der elterlichen Sorge durch die Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde KESB oder das Gericht**

4305  
1/15 Minderjährige Kinder stehen in der Regel unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter ([Art. 296 ZGB - 298c ZGB](#)). Wird die Zuteilung der elterlichen Sorge wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes von der KESB oder einem Gericht neu geregelt ([Art. 134 ZGB](#)), so ist dieser Entscheid der Rentenmeldung beizulegen.

4310 Der Nachweis über den geleisteten Militär-, Zivil- oder  
1/15 Schutzdienst wird in der Regel anhand des Dienstbüch-  
leins erbracht, sofern er nicht schon aufgrund der EO-  
Anmeldung bekannt ist. Der im Ausland absolvierte Militär-  
oder Zivildienst ist durch eine vom zuständigen Kommando  
unterzeichnete Bestätigung zu belegen.

### 5.10.2 Elterliche Sorge und Obhut

5413 Anknüpfungspunkt für die Anrechnung von Erziehungsgut-  
1/15 schriften bildet die elterliche Sorge im Sinne von Artikel  
133 Absatz 1 Ziffer 1, [Artikel 134](#) und [Artikel 296 - 298d](#)  
ZGB. Nicht erforderlich ist, dass sich das Kind auch tat-  
sächlich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils be-  
fand.

### 1/15 5.10.3.2 Geschiedene oder nicht miteinander verheira- tete Eltern

5428 Bei geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten El-  
1/15 tern, welche die elterliche Sorge über eines oder mehrere  
noch nicht 16-jährige Kinder gemeinsam ausüben, richtet  
sich die Anrechnung der Erziehungsgutschrift nach dem  
behördlichen Entscheid (Gericht oder Kindes- und Erwach-  
senenschutzbehörde KESB, Art. 52<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV) oder  
der zwischen den Eltern abgeschlossenen Vereinbarung  
(Art. 52<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV).

Liegt weder ein Entscheid eines Gerichts oder der KESB  
noch eine Vereinbarung der Eltern vor, wird die Erzie-  
hungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet  
(Art. 52<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVV).

5429 Bezüglich Anspruchsbeginn und -ende gelten die allgemei-  
1/15 nen Bestimmungen (Rz 5409 ff.).

5430 In der Vereinbarung gemäss Artikel 52<sup>bis</sup> Absatz 3 AHVV  
1/15 können die Eltern bestimmen, dass die Erziehungsgut-  
schrift künftig hälftig aufzuteilen bzw. welchem Elternteil  
(für welches Kalenderjahr) die ganze Erziehungsgutschrift

anzurechnen ist. Auch bei mehreren Kindern kann den Eltern für das gleiche Kalenderjahr in jedem Fall höchstens eine ganze Erziehungsgutschrift angerechnet werden.

5432 Die schriftliche Vereinbarung muss spätestens im Zeitpunkt  
1/15 des Rentenanspruchs vorliegen. Rückwirkende Abänderungen sind nicht zulässig

5434 Im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe durch  
1/15 – Scheidung oder Eheungültigkeit erfolgt die Anrechnung der Erziehungsgutschrift gemäss den Rz 5428 ff.;

- Tod eines Elternteils wird die ganze Erziehungsgutschrift dem überlebenden Ehegatten angerechnet, sofern es sich um eigene Kinder des überlebenden Ehegatten handelt.

5435 aufgehoben  
1/15

5436 aufgehoben  
1/15

### 5.10.3.3 Verheiratete Eltern

5439 Die Voraussetzung zur Teilung der Erziehungsgutschrift ist  
1/15 grundsätzlich dann erfüllt, wenn die anspruchsberechtigten Eltern während der Ehe im gleichen Kalenderjahr versichert gewesen sind ([Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 4 Bst. b AHVG](#)). Ist nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, wird ihm die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet ([Art. 52f Abs. 4](#) und [Art. 52<sup>bis</sup> Abs. 1 und 3 AHVV](#)).

5440 Im Kalenderjahr der Heirat wird die Erziehungsgutschrift für  
1/15 vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder gemäss Rz 5428 angerechnet (Ausnahme siehe Rz 5421 und Rz 5438.1). Handelt es sich nicht um gemeinsame Kinder, erhält der leibliche Elternteil die ungeteilte Erziehungsgutschrift.

5441 Auch nach der (Wieder-) Heirat steht den Eltern, welche

1/15 die gemeinsame elterliche Sorge über eines oder mehrere gemeinsame Kinder haben, der Anspruch auf Erziehungsgutschriften für die gemeinsamen Kinder zu. Die Anrechnung erfolgt gemäss Rz 5428. Der (wieder-) verheiratete Elternteil hat aber in diesen Fällen die halbe oder ganze Erziehungsgutschrift mit dem (neuen) Ehegatten zu teilen ([Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 3 AHVG](#)), sofern dieser die allgemeinen Voraussetzungen dazu erfüllt (Rz 5407 ff.). Demzufolge kann den Ehegatten entweder je ein Viertel oder je die Hälfte der Erziehungsgutschrift angerechnet werden.

5442 Die Anrechnung der Viertelserziehungsgutschrift resp. der  
1/15 halben Erziehungsgutschrift bei verheirateten Eltern (Rz 5441) unterbleibt dagegen, wenn aus einem anderen bzw. neuen Kindesverhältnis der Anspruch auf eine höhere Erziehungsgutschrift entsteht. Ehegatten haben zusammen für das gleiche Kalenderjahr höchstens Anspruch auf eine ganze Erziehungsgutschrift.

### **5.10.5 Ermittlung des Durchschnitts aus Erziehungsgutschriften**

#### **5.10.5.1 Im Allgemeinen**

#### **5.10.6 Ermittlung in Sonderfällen**

5649 Belief sich eine ordentliche Invalidenrente gemäss [Art. 37](#)  
1/15 [Abs. 2 IVG](#) wegen Frühinvalidität auf mindestens 133 1/3 Prozent des Mindestansatzes, so gilt dies auch für die Alters- oder Hinterlassenenrente, die anhand der für die Invalidenrente massgebenden Berechnungsgrundlagen festgesetzt wird.

#### **1/15 5.14.5.3 Kürzung der Invalidenrente**

5679 Falls die versicherte Person den Pflichten und zumutbaren  
1/15 Massnahmen nach [Art. 7 IVG](#) und [43 Abs. 2 ATSG](#) nicht nachgekommen ist, so wird die Invalidenrente gekürzt. Die IV-Stelle bestimmt das Ausmass der Kürzung. Der ver-

bleibende Monatsbetrag wird auf- oder abgerundet ([Art. 53 Abs. 2 AHVV](#)).

## 1/15 **5.16 Übergangsleistung**

6307  
1/15 Der Aufschub ist von der rentenberechtigten Person mit Formular 318.370 „Anmeldung für eine Altersrente“ geltend zu machen, und zwar durch Bejahung der unter Ziffer 8.2 gestellten Frage nach dem Rentenaufschub. Bleibt die entsprechende Rubrik leer, ist anzunehmen, dass auf den Aufschub verzichtet wird.

### 1/15 **7.3.1.2 Sonderstellung der invaliden Ausländer mit Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen vor Vollendung des 20. Altersjahres**

7102  
1/15 Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente haben auch invalide Ausländer, die als Kinder die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben und solche Leistungen von der Invalidenversicherung bis zur Vollendung des 20. Altersjahres beanspruchen konnten oder hätten beanspruchen können ([Art. 39 Abs. 3 IVG](#)); zur Publikation vorgesehenes Urteil BGE 9C\_756/2013.

7103  
1/15 Eine ausserordentliche Invalidenrente kann daher von der geburts- oder kindheitsinvaliden ausländischen Person unmittelbar nach Zurücklegung des 20. Altersjahres beansprucht werden, wenn sie bis zur Zurücklegung dieser Altersgrenze Eingliederungsleistungen bezog oder solche hätte beanspruchen können, weil sie selbst bzw. ihre Eltern die Voraussetzungen gemäss [Art. 9 Abs. 3 IVG](#) erfüllt haben.

7104  
1/15 Ein Anspruch auf die ausserordentliche Invalidenrente besteht dagegen nicht, wenn unmittelbar vor der Zurücklegung des 20. Altersjahres kein Anspruch auf Sachleistungen bestanden hat, sei dies mangels der invaliditäts- oder der versicherungsmässigen Voraussetzungen. Ein An-

spruch auf diese besteht vorbehältlich staatsvertraglicher Regelung auch nicht für ausländische Staatsangehörige, die erst nach der Zurücklegung des 18. Altersjahres in rentenbegründendem Ausmass invalid werden. Dies trifft auch zu, wenn sie in früheren Jahren einmal Eingliederungsleistungen der Invalidenversicherung haben beanspruchen können.

## 7.3.2 Wohnsitz und Aufenthalt

### 7.3.2.1 Wohnsitz

- 7108  
1/15 Grundsätzlich haben nur die in der Schweiz wohnhaften Personen Anspruch auf ausserordentliche Hinterlassenen- und Invalidenrenten. Massgebend ist dabei der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss [Art. 23 ff. ZGB \(Art. 13 ATSG\)](#). Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C\_446/2013 und 9C\_469/2013.
- 7110  
1/15 Die Voraussetzungen des schweizerischen Wohnsitzes muss von der rentenberechtigten Person persönlich erfüllt werden ([Art. 42 Abs. 2 AHVG](#)). Werden zu einer Invalidenrente Kinderrenten ausgerichtet, müssen auch die Kinder das Wohnsitzerfordernis erfüllen. Bei Hinterlassenenrenten muss die Witwe bzw. der Witwer und jede Waise die Wohnsitzvoraussetzungen persönlich erfüllen. Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C\_446/2013 und 9C\_469/2013.
- 7111  
1/15 Verlegt eine Person, welche eine ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrente bezieht, den zivilrechtlichen Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, so erlischt der Rentenanspruch mit Ablauf des Monats der Wohnsitzverlegung. Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C\_446/2013 und 9C\_469/2013.

### 7.3.2.2 Aufenthalt

- 7112  
1/15 Personen, die eine ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, müssen grundsätzlich nicht nur den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, sondern sich auch tatsächlich hier aufhalten. Bloss kurzfristige Auslandsaufenthalte aus triftigen Gründen, wie etwa zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbildungszwecken unterbrechen die Rentenberechtigung nicht. Erstreckt sich ein solcher Aufenthalt aufgrund bestimmter unvorhergesehener Umstände auf längere Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, so kann die Rente während dieser Zeit weiter gewährt werden, sofern die rentenberechtigte Person ausser ihrem Wohnsitz den Schwerpunkt ihrer Beziehungen in der Schweiz behält. Die Jahresfrist darf aber nur so weit voll ausgeschöpft werden, als für diese Maximaldauer wirklich ein triftiger Grund besteht (ZAK 1986 S. 408). Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C\_446/2013 und 9C\_469/2013.
- 7113  
1/15 Dauert hingegen der Aufenthalt im Ausland, auch wenn er aus einem der genannten Gründe erfolgt und nur für eine vorübergehende Zeit gedacht ist, länger als ein Jahr, so entfällt grundsätzlich der Rentenanspruch. Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C\_446/2013 und 9C\_469/2013.
- 7117  
1/15 Die Voraussetzung des schweizerischen Aufenthaltes muss von jeder leistungsberechtigten Person persönlich erfüllt sein ([Art. 42 Abs. 2 AHVG](#)). Werden zu einer Invalidenrente Kinderrenten beansprucht, so müssen auch die Kinder das Aufenthaltserfordernis persönlich erfüllen. Bei Hinterlassenenrenten muss das Aufenthaltserfordernis von der Witwe bzw. dem Witwer und jeder Waise erfüllt sein. Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C\_446/2013 und 9C\_469/2013

### 8.1.2.2.2 Ablösung der Hilflosenentschädigung der IV durch eine solche der AHV

1/15 Zu Hause

8011 1/15 Unter der Voraussetzung, dass die Hilflosigkeit weiterbesteht, wird für Personen zu Hause, die Anspruch auf eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen haben, die bisherige Hilflosenentschädigung der IV in eine solche der AHV in mindestens gleicher Höhe umgewandelt (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG, Rz 8123 KSIH). Diese Besitzstandsgarantie gilt auch, wenn nach Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente oder der Ergänzungsleistungen eine Hilflosenentschädigung der IV im Rahmen der Verjährungsvorschrift von Art. 48 Abs. 1 IVG nachzuzahlen ist oder wegen Verjährung erst im Alter beginnen kann.

1/15 Im Heim

8011. 1 1/15 Bei der Ablösung einer Hilflosenentschädigung der IV leichten Grades, welche nach den Ansätzen für im Heim lebende Personen festgelegt wurde, wird die Hilflosenentschädigung der AHV (Leistungsart 94) als Besitzstandsgarantie im bisherigen Betrag weitergewährt ([Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG](#)).

8011. 2 1/15 Bei der Ablösung einer Hilflosenentschädigungen der IV mittleren und schweren Grades, welche nach den Ansätzen für im Heim lebende Personen festgelegt wurde (siehe Rz 8119), wird die Hilflosenentschädigung der AHV auf den entsprechenden Betrag nach [Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVG](#) erhöht.

### 8.1.3.1.4 Bei verspäteter Anmeldung

8019 1/15 Die Bestimmungen von Ziffer 10.5.1 Nachzahlung von Hilflosenentschädigungen der AHV finden bei verspäteter Anmeldung sowohl bezüglich Auszahlungsbeginn als auch Nachzahlung sinngemäss Anwendung.

### 8.2.6.2 Bei verspäteter Anmeldung

8117 Die Bestimmungen von Ziffer 10.5.2 Nachzahlung von Hilfs-  
1/15 losenentschädigungen der IV finden bei verspäteter An-  
meldung sowohl bezüglich Auszahlungsbeginn als auch  
bezüglich Nachzahlung sinngemäss Anwendung.

### 1/15 8.2.7 Bemessung der Hilflosenentschädigung der IV

8119 Die Hilflosenentschädigung für Versicherte, die wegen der  
1/15 Beeinträchtigung der Gesundheit zu Hause leben und dau-  
ernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind, be-  
trägt bei schwerer Hilflosigkeit 80 Prozent, bei mittelschwe-  
rer Hilflosigkeit 50 Prozent und bei leichter Hilflosigkeit  
20 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach [Arti-  
kel 34 Absätze 3 und 5 AHVG](#). Die Hilflosenentschädigung  
für Versicherte, die sich in einem Heim (Art. 35<sup>ter</sup> IVV) auf-  
halten, beträgt ein Viertel der genannten prozentualen An-  
sätze. Die Rententabellen enthalten die monatlichen Be-  
träge der Hilflosenentschädigungen der IV und AHV.

10074 Grundsätzlich kann bei Vorschussleistungen eines bevor-  
1/15 schussenden Dritten auch die Nachzahlung der Zusatz-  
rente der AHV und der Kinderrenten mit dem Vorschuss  
verrechnet werden. Sind indessen die Voraussetzungen  
zur Getrenntauszahlung der Zusatzrente der AHV und der  
Kinderrenten erfüllt (Rz 10006 ff.), so bilden diese nicht  
Gegenstand der Verrechnung.

### 1/15 10.6.3 Verzugszins auf Leistungen ([Art. 26 Abs. 2 ATSG](#); [Art. 7 ATSV](#))

10905 Die Forderung muss sich gegen die leistungsberechtigte  
1/15 Person persönlich richten oder in einem engen versiche-  
rungsrechtlichen Zusammenhang zur Rente oder Hilflosen-  
entschädigung stehen. So können z.B. die von einer ren-  
tenberechtigten Person persönlich oder infolge Erbgangs  
geschuldeten Beiträge und Rückerstattungen mit ihrer  
Rente verrechnet werden.

1/15 **11.4 Meldungen des Personenstandsregisters des Bundes (Infostar)**

**11.4.1 Meldungen von Infostar an die ZAS**

- 11101 Die ZAS erhält zusammen mit den Personalien (siehe Rz  
1/15 1302) sämtliche Zivilstandsereignisse (inkl. Tod) der in Infostar registrierten Personen.
- 11102 Die Meldungen umfassen alle in der Schweiz eingetrete-  
1/15 nen Zivilstandsereignisse (inkl. Tod) von Schweizern, Ausländern und Staatenlosen, die eine Versichertennummer besitzen.
- 11103 Die im Ausland eingetretenen Zivilstandsereignisse (inkl.  
1/15 Tod) von Schweizerbürgern sind in der Meldung nur soweit berücksichtigt, als die schweizerischen Zivilstandsbehörden davon Kenntnis erhalten. Bei Todesfällen von Auslandschweizern, die als solche bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung immatrikuliert waren, ist die Meldung in der Regel gewährleistet.

**11.4.2 Meldungen der ZAS an die Ausgleichskassen**

1/15 **11.4.2.1 Allgemeines**

- 11105 Die ZAS übermittelt die ihr gemeldeten Zivilstandsereignisse  
1/15 (inkl. Tod) in elektronischer Form an die Ausgleichskassen weiter. Das Verfahren richtet sich nach den „Technischen Weisungen“. Drei Meldeprozesse werden angewandt:

1/15 **11.4.2.2 Todesfallmeldungen von leistungsberechtigten Personen (wöchentliche Lieferung)**

- 11106 Die ZAS übermittelt den Ausgleichskassen wöchentlich  
1/15 sowohl elektronisch als auch in Papierform die Todesmeldungen von Personen, die gemäss Rentenregister bei der jeweiligen Ausgleichskasse leistungsberechtigt sind.

- 11108 Die den Ausgleichskassen wöchentlich durch die ZAS  
1/15 übermittelten Todesmeldungen enthalten:
- Versichertennummer
  - Namensangaben,
  - Geburtsdatum,
  - Geburtsort und Geburtsland, (bei Schweizern: Geburts-  
gemeinde gemäss dem amtlichen Katalog des BFS)
  - Wohnort (bis zu 15 Stellen),
  - Todesdatum
  - zuständige Ausgleichskasse,
  - Versichertennummer der leistungsberechtigten Person
  - 1. ergänzende Versichertennummer,
  - Namensangaben gemäss Rentenregister der ZAS,
  - Schlüsselzahl der Leistungsart,
  - Hinweis, falls die Leistung von der Ausgleichskasse be-  
reits als Abgang gemeldet worden ist.

1/15 **11.4.2.3 Todesfallmeldung sämtlicher Versicherten  
(tägliche und monatliche Lieferung)**

11108. Die ZAS stellt den Ausgleichskassen im Rahmen der peri-  
1 odischen UPI-Datenlieferungen (NRA-Downloads) zusätz-  
1/15 lich das Todesdatum sämtlicher verstorbenen Personen,  
welche in Infostar registriert sind, zu. Dies erfolgt sowohl  
bei den täglichen Meldungen (Änderungsfile) als auch bei  
den monatlichen Meldungen (Gesamtbestand).

**11.4.2.4 Übrige Zivilstandsänderungen sämtlicher Ver-  
sicherten (monatliche Lieferung)**

- 11109 Die ZAS erhält die aktuellen Zivilstandsdaten der in Infostar  
1/15 erfassten Personen monatlich. Diese werden an die Aus-  
gleichskassen im Rahmen der monatlichen Lieferung des  
UPI-Gesamtbestandes (NRA-Downloads) weitergeleitet.  
Ausserdem erfolgt monatlich eine Meldung an die Aus-  
gleichskassen, welche lediglich Personen umfasst, deren  
Zivilstand im Vormonat geändert wurde (Mutationen).
- 11110 Die Meldungen enthalten den Zivilstandscode gemäss In-  
1/15 fostar sowie das entsprechende Zivilstandsdatum (Ereig-  
nisdatum). Dabei ist zu beachten, dass die Zivilstand-

scores gemäss Infostar nicht vollumfänglich den in der AHV/IV angewandten entsprechen (siehe Anhang IV). Die Meldungen von Infostar erfolgen mit folgenden Codes:

Code Infostar	Zivilstandsbezeichnung	Code gemäss ZRR (Anhang IV)
1	ledig	1
2	verheiratet	2
3	verwitwet	3
4	geschieden	4
5	unverheiratet	-
6	in eingetragener Partnerschaft	6
7	aufgelöste Partnerschaft Auflösungsgrund: 1 gerichtlich aufgelöste Partnerschaft 2 Ungültigerklärung 3 durch Verschollenenerklärung aufgelöste Partnerschaft 4 durch Tod aufgelöste Partnerschaft 9 unbekannt / andere Gründe	7 - - 8 -
9	unbekannt	-

11110. Besonders zu beachten ist, dass die in der AHV/IV verwendeten Bezeichnungen "richterlich getrennt" und "richterlich getrennte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare" keine offiziellen Zivilstandsbezeichnung sind und daher in den Meldungen von Infostar nicht vorkommen. Der Zivilstand "unverheiratet" bezieht sich vor allem auf Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurden oder deren Ehepartner als verschollen erklärt wurde.
- 1  
1/15

### **11.4.3 Verarbeitung der Meldungen durch die Ausgleichskassen**

- 11111 1/15 Unabhängig von der Art der Meldung (täglich, wöchentlich, monatlich) prüft die Ausgleichskasse, ob die gemeldeten Zivilstandsereignisse (inkl. Tod) Personen betreffen, die von ihr eine Rente beziehen. Die Ausgleichskasse gleicht die Meldungen mit ihren eigenen Daten ab und nimmt, falls nötig, die entsprechenden Korrekturen vor und meldet diese der ZAS (Abgang, Zuwachs, Änderungsmeldung).
- 11116 1/15 – Bei Unklarheiten hat die Ausgleichskasse weitere Abklärungen zu treffen (siehe auch Ziff. 4.2)

Leistungsart	Leistungsarten		
	ordentliche	ausserordentliche	
	10	20*	<i>AHV-Rente</i>
	13	23	Altersrente
	14	24	Witwen-/Witwerrente
	15	25	Waisenrente (Vater)
	16	26	Waisenrente (Mutter)
	33		Waisenrente 60%
	34		Zusatzrente für den Ehegatten
	35	45*	Kinderrente (zur Rente des Vaters)
			Kinderrente (zur Rente der Mutter)
	50	70	<i>IV-Renten</i>
	54	74	Invalidenrente
	55	75	Kinderrente (zur Rente der Vaters)
			Kinderrente (zur Rente der Mutter)
	AHV	IV	
	85	81	<i>Hilflosenentschädigungen zu Hause</i>
	86	82	bei Hilflosigkeit leichten Grades
	87	83	bei Hilflosigkeit mittleren Grades
		84	bei Hilflosigkeit schweren Grades
	89		bei Hilflosigkeit leichten Grades und lebenspraktischer Begleitung
		88	Bei Hilflosigkeit leichten Grades und Anspruchsbeginn im Rentenalter (ausschliesslich bei Pflege zuhause)
			bei Hilflosigkeit mittleren Grades und lebenspraktischer Begleitung
	** 94, 95	91	<i>Hilflosenentschädigungen zu Hause und im Heim</i>
	96	92	bei Hilflosigkeit leichten Grades
	97	93	bei Hilflosigkeit mittleren Grades
			bei Hilflosigkeit schweren Grades

\*\* ab 07.2014 (vgl. Rz 8011.1)

## Rentenwegleitung, Anhang III

2015

## Ansätze zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfes für Kinder

Kinder	Altersjahr	1/2							1/4						
		2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015
1 Kind	bis 6	674	687	705	728	741	747	<b>750</b>	337	343	353	364	370	373	<b>375</b>
	7–12	717	731	751	775	788	795	<b>798</b>	358	365	375	387	394	397	<b>399</b>
	13–16	717	731	751	775	788	795	<b>798</b>	358	365	375	387	394	397	<b>399</b>
	17 und älter	822	837	860	888	903	911	<b>915</b>	411	419	430	444	452	456	<b>457</b>
1 von 2 Kindern	bis 6	564	575	591	610	621	626	<b>628</b>	282	288	296	305	310	313	<b>314</b>
	7–12	611	623	640	661	672	678	<b>681</b>	306	312	320	330	336	339	<b>340</b>
	13–16	619	631	649	669	681	687	<b>690</b>	310	316	324	335	340	343	<b>345</b>
	17 und älter	693	707	726	749	762	769	<b>772</b>	347	353	363	375	381	384	<b>386</b>
1 von 3 Kindern	bis 6	510	520	534	551	561	566	<b>568</b>	255	260	267	276	280	283	<b>284</b>
	7–12	537	548	563	581	591	596	<b>598</b>	269	274	281	290	295	298	<b>299</b>
	13–16	545	556	571	589	600	605	<b>607</b>	273	278	286	295	300	302	<b>304</b>
	17 und älter	623	635	653	673	685	691	<b>694</b>	311	317	326	337	342	345	<b>347</b>
1 von 4 oder mehr Kindern	bis 6	471	480	494	509	518	523	<b>525</b>	236	240	247	255	259	261	<b>262</b>
	7–12	506	516	531	547	557	562	<b>564</b>	253	258	265	274	278	281	<b>282</b>
	13–16	506	516	531	547	557	562	<b>564</b>	253	258	265	274	278	281	<b>282</b>
	17 und älter	572	583	600	619	629	635	<b>637</b>	286	292	300	309	315	317	<b>319</b>

## Anhang V

### Liste der Schlüsselzahlen für Sonderfälle

1/15

#### **Gekürzte Leistungen (Monatsbetrag niedriger als Tabellenwert)**

Sonderfall-Code	Erläuterungen
01	Wegen Selbstverschuldens gekürzte Leistung
02	Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten
03	Wegen leichter oder schwerer Pflichtverletzung befristet gekürzte Invalidenrente bzw. Hilflosenentschädigung der IV
04	Altersrente gekürzt um den Betrag der norwegischen IV-Rente
05	Plafonierte Rente
07	Während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme sistierte IV-Rente
08	Aufgeschobene, noch nicht abgerufene Altersrente
91	Aus anderen Gründen gekürzte Leistung

#### **Erhöhte Leistung (Monatsbetrag höher als Tabellenwert)**

21	Ausserordentliche Rente von Geburts- und Kindheitsinvaliden mit Zuschlag sowie die sie ablösenden ordentlichen AHV-Renten
22	Ordentliche Rente von Frühinvaliden mit erhöhtem Mindestbetrag sowie die sie ablösenden AHV-Renten

- 29 Bisherige Härtefallrente bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent (Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 2004)
- 30 Ganze IV-Rente bei einem Invaliditätsgrad unter 70 Prozent. Besitzstandsgarantie für über 50-jährige Personen
- 31 Überführte Rente von Verwitweten nach ihrer Wiederheirat mit Garantie auf dem Rentenbetrag gemäss 9. AHV-Revision
- 32 Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 1979
- 34 Bisherige Härtefallrente bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent (Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 1988)
- 36 Waisenrente im Betrag der nach den Bestimmungen über die 9. AHV-Revision festgesetzten Waisenrenten
- 37 Dreiviertels-IV-Rente bei einem Invaliditätsgrad unter 60 Prozent
- 38 Ganze IV-Rente bei einem Invaliditätsgrad unter 70 Prozent
- 39 Halbe IV-Rente bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent
- 40 Für Personen zu Hause: Beim Wechsel von der Hilflosenentschädigung der AHV mittleren Grades mit Besitzstandsgarantie aus der IV zu einer Hilflosenentschädigung der AHV schweren Grades.  
Die Besitzstandsgarantie für Leistungsart 97 im Betrage der bisherigen Hilflosenentschädigung mittleren Grades wird weiter gewährt (ab 1. Juli 2014)
- 78 Besitzstandsgarantie gemäss Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein
- 79 Altersrente mit Differenzbetrag bis zum Betreffnis der früheren, unter Anrechnung von französischen Beitragszeiten ermittelten IV-Rente

## Anhang VI

### Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Härtefallberechnung der laufenden Renten (vgl. Rz 3104 ff.) und die Berechnung der grossen Härte (Rz 10712 ff.)

Stand 1. Januar 2015

#### Gemeinsame Ansätze

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i>	
– für Alleinstehende	19 210
– für Ehepaare	28 815
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 035
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 690
– für jedes der übrigen Kinder	3 345
 <i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	6 408
– für junge Erwachsene	5 976
– für Kinder	1 536

#### Ansätze nur für die Berechnung des Härtefalles

	Jahresbeträge in Franken
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Alleinstehende, effektiver jedoch höchstens	13 200
– für Ehepaare <sup>1</sup> , effektiver jedoch höchstens	15 000

<sup>1</sup>Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.